

eigenes Haus), der soll nicht danach schießen, es sei denn, mit Gunst und Fürsprache der Ältesten. Und wer den Vogel abschießt, dem soll neben den Ältesten Mitverweser sein."

4. Jeder Geselle (Mitglied der Gesellschaft) hatte dem Verweser (Verwalter, Vorsitzender) gehorsam zu sein, wenn dieser zum Bier einlud, oder wenn die Gesellschaft aus anderen Gründen zusammengerufen wurde. Bei Nichtbefolgen ohne triftigen Grund, waren zwei Pfennig zu zahlen. Hier wurde der Gehorsam beim Bier vor der Befolgung eines Aufrufs zur Übung oder zum Schutze der Mauern gefordert.

5. Ein weiteres Privileg des Schützenkönigs war: "Wenn die Gesellschaft Bier gekauft hat, soll ihr Verweser, der den Vogel trägt, nichts dazu zahlen; trinken sie aber im Orte, so zähle er seine Anzahl."

6. Wer den Vogel abgeschossen hatte, mußte ihn alle "heiligen Tage" öffentlich (zur Kirche) tragen ohne Widerrede. Die Buße für ein unbegründetes Nichtbefolgen war die Abgabe von einem Pfund Wachs. Derartige Feiertage gab es nach einer Stadturkunde von 1418 zwanzig im Jahr. Der Vogel blieb Eigentum der Gesellschaft: "Ob einer den Vogel zwei Jahr oder drei nacheinander abschösse, wie oft es auch geschähe, er soll ihn nicht als sein eigen behalten."

7. Folgende Regeln galten für das Verhalten beim gemeinsamen Bier und auf der "Zielstätte", dem Schießstand: Zanken, Schimpfen, Verunglimpfungen waren untereinander verboten. Nach der dritten Verwarnung büßte der Zänker mit einem Pfund Wachs. Unblutige Raufereien sollten die Mitglieder (es waren alles erwachsene biedere Bürger) untereinander und nicht vor dem Richter klären.

8. Nur diejenigen, die des Sonntags auf der Zielstätte schossen, durften das Geld vom Rat verzehren, die an-

deren nicht. Die Schützen wurden also vom Rat der Stadt mit Trinkgeld stimuliert. 9. Im Falle des Todes eines Mitglieds oder eines seiner Angehörigen sollte der Verweser die Gesellschaft zum Begräbnis rufen. Wer ohne einen dringenden Grund nicht erschien, zahlte einen halben Groschen Buße. (Nach heutiger Kaufkraft wären das etwa zwanzig Mark.) 10. Alle Mitglieder der Gesellschaft, oder die es werden wollten, mußten geloben, all diese Gnaden, Artikel und Nachträge, die noch kommen mögen, ohne Argwohn zu halten.

11. Auch das Ausscheiden aus der Schützengilde war geregelt: "Wer zur Gesellschaft nicht länger gehören will, der soll mit einem Danke davon scheidern, wenn die Gesellschaft beieinander ist und abgehen, wie es üblich ist."

12. Ausführlich wurde beschrieben, daß die Schützen keine Satzung (Beschlüsse) unter sich ausmachen sollten ohne "Willen und Wissen des Rates". Sollten die Ratmannen erkennen, daß die Schützen ihre Pflichten nicht erfüllen, sollten sie auch die Rechte nicht weiter genießen.

13. Zur Bestätigung machte der Rat diese Urkunde: "Das sie (die Schützen) obengeschriebene Gnadenstücke und Artikel gänzlich und ständig halten sollen und wollen, haben wir Ratmannen das Insiegel der Stadt an diesen Brief hängen lassen, der gegeben ist nach Christi Geburt vierzehnhundert im vierundzwanzigsten Jahre".

Quellen: 1. R. Lehmann, Geschichte der Niederlausitz, Berlin 1963 2. Festschrift zum 500jährigen Jubelfest der Schützengilde Beeskow 1924 3. F.A. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, Bd. A XX Seite 387, Berlin 1861 4. Stadtarchiv Beeskow, Kopie der Gründungsurkunde der Beeskower Schützengilde, Urkunde Nr. 39.

*Klaus Koldrack*